



## 3/2.12

# Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Taglöhnergärten"

vom 27. November 1985

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 Satz 2, § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe, Ortsteil Hohenwettersbach, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Taglöhnergärten".

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 10 ha. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe, Ortsteil Hohenwettersbach, die Gewanne "Taglöhnergärten", "Hinter den Taglöhnergärten", "Waldäcker" und einen Teil des Gewanns "Rotenbüschle". Es erstreckt sich auf die Grundstücke Lgb. Nrn. 97001 (teilweise; Weg), 97787/1, 97787/6 - 97787/10, 97788, 97788/1, 97789 - 97798, 97799 (Weg), 97800 bis 97807/1, 97809 - 97847, 97848 - 97854 (jeweils teilweise), 97971 - 97983 (jeweils teilweise), 97984 (Weg), 97985 - 97998.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000 bzw. 1 : 25 000 mit durchgezogener grüner Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2 000 mit durchgezogener grüner, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und Eigenart des extensiv genutzten Streuobstbestandes mit zum Teil walddahen Wiesen als ökologisch wertvolle Ausgleichsfläche im Stadtgebiet und als Lebensraum zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Tierarten, vor allem von Vögeln, Amphibien und Insekten.

### **§ 4**

#### **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
  3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
  4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
  5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt
- wird.

### **§ 5**

#### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
  2. Errichtung von Einfriedungen,

3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
  5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen,
  8. Betrieb von Motorsport sowie von motorbetriebenen Schlitten,
  9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
  10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern,
  11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
  12. Aufforstungen, Anpflanzung von standortfremden Gehölzen (z. B. von Nadelbäumen) Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,
  13. Beseitigung und Beschädigung von Obstbäumen und anderen Gehölzen, wobei Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Pflege zulässig sind,
  14. Umbrechen von Wiesen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10, 12, 13 und 14,
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd,
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege und Gewässer,
4. für die behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.